als Cehngüter Recht und im Cande Gewohnheit ist für männiglich ungehindert. Wir haben auch auf Ihr unterthänigstes Unsuchen bei Ihnen in gesambte Hand, (jedoch allein in dem Stande wie solche anitso zu befinden, und fünftig zu eines Jeden Rechten zu bescheinigen und auszuführen seyn mag maßen wofern ein oder der andere dieser gesambten hand jetzt und forthin jedesmal gebührende folge nicht thun, noch was die Cehn-Rechte nebst dem Herkommen erfordern verrichten und in Acht nehmen würde, oder sich vorhin schon daran versäumet hätte, selbigen solchen falls hierdurch nichts geliehen sein soll) nach Ausweisung vorigen Cehnbriefes hinwieder gesetzet gelassen, Ihren Großvater friedrich von Wiedebach und dessen männliche Leibes-Lehns-Erben Ihre Vettern hansen von Wiedebach auf Gosda, Candeshaupt= manns Söhne, hansen von Wiedebach auf Gaffen Söhne, mehr Joachim Kaspar und friedrichen Gebrüdern und Gevettern von Wiedebach zu Gerßdorf, Zwippendorf und Guhlen und deren allerseits rechte männliche Leibens-Lehns-Erben, dergestalt und also: wo vorhin gedachte beide Bebrüder friedrich Beinrich Wilhelm und Carl Gottlob Erdmann von Wiedebach ohne männliche Leibes-Lehns-Erben mit dem Tode abgingen, alsdann und nicht eher solche Güter an friedrichen von Wiedebach und dessen männliche Leihes=Lehns=Erben und nach deren Ubgang an beniemte Ihre Dettern und Ihre rechte männliche Leibes-Lehns-Erben nach rechter Sippzahl kommen und fallen sollen, wie Cehn-Recht und im Cande Gewohnheit ist. Jedoch dieses Alles Uns Unsern Churfürstlichen Erben und Nachkommen Markgrafen in Niederlausitz an Diensten, Lehns-Pflichten Rechten, Gerechtigkeiten, folge der Lehn und sonstigen männiglichen Rechten ohne Schaden, worauf friedrich Heinrich Wilhelm und Karl Gottlob Erdmann Gebrüder von Wiedebach unterthänigste Cehns= und Eidespflicht geleistet und abgeleget.

Dieser Cehn Zeugen sind der Wohlgeborene, ingleichen die Deste und Hochgelahrte Unsre zur Ober umts Regierung im Markgrafenthum Niederlausitz verordnete Präsident und Räthe auch Liebe Gestreue August Wilhelm von Trosky zu Ukro, Herr friedrich Otto Gottlob freiherr von Manteufel zu Gießmannsdorf, friedrich Lebes recht Michaelis und Johann Christian Karl Klinguth.

Urkundlich mit Unserm angehangenen Niederlausitzer Cehns-Siegel besiegelt, so geschehen und gegeben zu Lübben am 16. Dezember 1800.

SLUB

Wir führen Wissen.